

Bewilligungskriterien des Stadtbezirkes Linden-Limmer für die Vergabe von Eigenen Mitteln

1. Allgemeines

1.1 Die Bewilligungskriterien werden durch den Bezirksrat beschlossen und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

1.2 Die eingehenden Anträge werden in dem Interfraktionellen Arbeitskreis beraten. Der Interkreis erarbeitet für den Bezirksrat eine Beschlussvorlage.

1.3 Die Anträge können formlos eingereicht werden. Folgende Angaben sind für die Entscheidungen in dem Interkreis und im Bezirksrat erforderlich:

- Beschreibung des Projektes
- Zeitplan für die Umsetzung
- Liste der Gesamtkosten des Projektes
- Finanzierungsplan mit:
 - Vorgesehenen Einnahmen
 - Vorgesehene Eigenleistungen
 - Eingeplante oder beantragte Drittmittel
- Soweit es der Bezirksrat bzw. der Interkreis im Einzelfall fordert, ist von den ZuwendungsempfängerInnen nach Abschluss des geförderten Projektes ein kurzer Bericht über die erfolgreiche Umsetzung / Durchführung vorzulegen.

1.4 Die Anträge sollten frühzeitig vor Beginn des zu fördernden Projektes gestellt werden. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Bei der Vergabe der Mittel sollen AntragstellerInnen, die bisher noch keinen Antrag gestellt haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

1.5 Mit den beantragten Geldern soll insbesondere die Eigeninitiative der AntragstellerInnen gefördert werden. Auch sollen die Kooperation und Vernetzung von Initiativen und Vereinen gefördert werden. Auch sollen dadurch Projekte möglich gemacht werden, die ohne Unterstützung des Bezirkrates sonst nicht stattfinden könnten.

1.6 Je Verein / Institution soll pro Haushaltsjahr nur ein Projekt gefördert werden. Kein(e) AntragstellerIn hat Anspruch darauf, jedes Jahr ein Projekt gefördert zu erhalten. Die Fördersumme des Bezirkrates beträgt in der Regel nicht mehr als ein Zehntel der Gesamtsumme seiner verfügbaren Mittel.

1.7 Die beantragten Projekte müssen vorwiegend den LindenerInnen- und LimmeranerInnen zugute kommen, d. h. es muss einen konkreten Bezug zum Stadtbezirk geben.

1.8 Projekte mit kommerziellen Absichten können nur in Ausnahmefällen gefördert werden.

2. Keine Dauerförderung

2.1 Grundsatz: Eigene Mittel des Bezirkrates können nur für zeitlich begrenzte Projekte zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Es sollen keine laufenden Kosten wie Miete u. a. oder Folgekosten gefördert werden.

2.3 Es sollen keine Gelder für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen bewilligt werden.

2.4 Es sollen keine Personalkosten bezuschusst werden. Dies gilt auch für AGH-MAE oder Maßnahmen, zu denen eine Spitzenfinanzierung gewährt wird. Honorarkosten können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn sie keine festen Stellen ersetzen. Der Förderbetrag für Honorarkosten darf 1.000 € nicht übersteigen.

3. Anträge von städt. Einrichtungen

Grundsätzlich werden keine Ausgaben der laufenden Verwaltung gefördert. Sollten städtische Einrichtungen in Ausnahmefällen Gelder beantragen, so ist dabei zu begründen, warum das Projekt nicht aus dem städtischen Haushalt finanziert werden kann. Es darf sich dabei um keine Pflichtausgaben handeln, sondern muss sich um eine (aus Sicht des Stadtbezirkes) wichtige Ergänzung der normalen Angebote handeln.

4. Initiativen aus dem Bezirksrat heraus:

Der Bezirksrat kann darüber hinaus eigene Anstöße zu Projekten geben. Die Umsetzung geschieht vor allem durch im Stadtbezirk ansässige Vereine, Verbände, etc.

5. Feuerwehrtopf

Um auf „Notfälle“ auch noch später reagieren zu können, wird über einen „Feuerwehrtopf“ in Höhe von 2.500,-- € frühestens im November entschieden.

6. Der Stadtbezirksrat behält sich vor, im Einzelfall von den o.g. Bewilligungskriterien abzuweichen.

7. Sonstiges

Eingangsadresse für die Anträge ist:
Stadtbezirksrat Linden-Limmer
über Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Personal und
Organisation
Bereich Rats- und Stadtbezirks-
angelegenheiten
Trammplatz 2, 30159 Hannover
E-Mail: 18.62.10@Hannover-Stadt.de
Stand: März 2012